



Projekt-Nr. 4560-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“

Stadt Ravensburg



Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 5. Dezember 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	5
1.2 Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung, Standort und Umgebung	5
1.3 Aufgabenstellung	6
1.4 Datengrundlagen	6
2 Wirkungen des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).	10
3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen oder Brutvögeln	10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	11
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	12
4.1.2.1 Säugetiere	13
4.1.2.2 Kriechtiere	13
4.1.2.3 Lurche	13
4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter	13
4.1.2.5 Libellen	13
4.1.2.6 Fische, Käfer	13
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten	14
4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten	15
4.2.3 Gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten	15
4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten	15
4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten	15
4.2.6 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel	15
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	16
6 Gutachterliches Fazit	16
7 Literaturverzeichnis	17

8	Anlagen	19
9	Verfasser	19

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Vorhabenbezogener BBP „Alte Gärtnerei“
TK-Blatt:	8223 (Ravensbrug), Lkr. Ravensburg
Betroffene Biotoptypen:	Gärtnerei, Kiesfläche, kleine Grünflächen, Gebäude, Gehölze
Schutzgebiete:	keine
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	• Brutvögel (Gehölz-, Gebäude-, Höhlenbrüter) • Fledermäuse (Jagdrevier, potenzielle Quartiere in Gebäudespalten) • evtl. Zauneidechse
Nach vorhabenspezifischer Abschichtung betroffene Fauna/Flora:	• Brutvögel: Gehölzbrüter • Fledermäuse: potenzielles Jagdrevier
Vermeidungsmaßnahmen	• V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Gebäudeabrisse) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2. • ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. • V 3: Als Ersatz für den Wegfall der Brutstätte des Hausrotschwanzes sind zwei Halbhöhlen-Nistkästen am angrenzenden Wohnhaus oder an den Neubauten vorzusehen. • V 4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020). • V 5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung) • V 6: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.)
Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen	-
Kompensations- (FCS-) Maßnahmen	-
Sonstiges:	-

1 Einleitung

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Die Manfred Löffler Wohn- und Gewerbebau Bauunternehmen GmbH beabsichtigt, in der Kernstadt von Ravensburg, in der Gartenstraße 85, mehrere Geschosswohnungsbauten mit einer Tiefgarage zu realisieren. Aktuell befindet sich auf der Fläche eine alte Gärtnerei. In den 5 Geschossbauten sollen überwiegend Wohnnutzungen realisiert werden. Das Gebäude entlang der Weidenstraße soll einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt Mischgebiet dar.

Zum Bebauungsplan für die Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erstellen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung nach Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

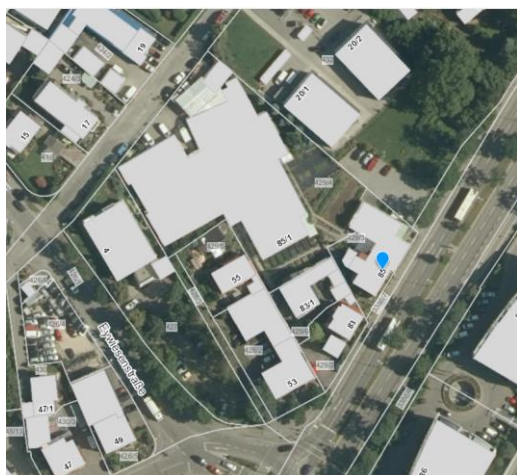
Betrachtet werden die Eingriffe mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Artenschutz, welche durch die Bauleitplanung bei der Umsetzung entstehen können, wie die Vorbereitung der Bebauungsflächen (Abschiebung von Oberboden, Erschließung, Abriss von Gebäuden etc.).

1.2 Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung, Standort und Umgebung

Kurzbeschreibung Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft des voralpinen Hügel- und Moorlandes (Nr. 3) und im Naturraum „Bodenseebecken“ (Nr. 31).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke mit der Flur-Nr. 429/3 und 429/4 und wird derzeit als Gärtnereigelände mit Gewächshäusern, Lagergebäuden und kleinflächigen Grünanlagen genutzt. Der Geltungsbereich ist geprägt von Siedlungsflächen und Flächen von stark anthropogen geprägter Nutzung.



1.3 Aufgabenstellung

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dient der erforderlichen vorlaufenden Darstellung und Prüfung von Vollzug und Umsetzbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Durch das Vorhaben werden projektbezogen direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Plangebiet und u. U. Lebens- und Ruhestätten und Aufenthalts-, Nahrungsgebiete von Tierarten sowie Wuchsorte von Pflanzenarten durch Beeinträchtigungen und Eingriffe vorbereitet.

Im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben des Bebauungsplans zur Schaffung neuen Wohnraums, in Ravensburg, Lkr. Ravensburg, erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Dieser Fachbeitrag dient der erforderlichen vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes. Mit einer vorausschauenden Ermittlung und Beurteilung auf Grundlage der faunistischen Kartierung und Biototypenausstattung des Plangebietes wird dargestellt, inwieweit Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können bzw. durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann.

1.4 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrages Artenschutz umfasst das tatsächlich in Anspruch genommene Plangebiet (im wesentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Eingriffen), jedoch werden die naturraumbezogenen Besonderheiten (Tierarten mit größeren Aktionsradien (z. B. Rotmilan, Fledermausarten) sowie Beziehungen im Naturraum (Biotopachsen, Durchgängigkeit, Vernetzungsstrukturen, Trittsteine usw.) mit betrachtet. Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und die Umgebung vor und werden für den Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgewertet:

- Artenschutzrechtliche Kartierung durch Sieber Consult GmbH (30.06.22 & 10.08.2022)
- Daten- und Kartendienst der LUBW: Online-Abfrage (Dezember 2022)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK, Frühjahr 2022)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005) / Atlas der Brutvögel (2012)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen (Scheuchwirkung)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, außer natürlich bei der Baufeldfreimachung, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann.

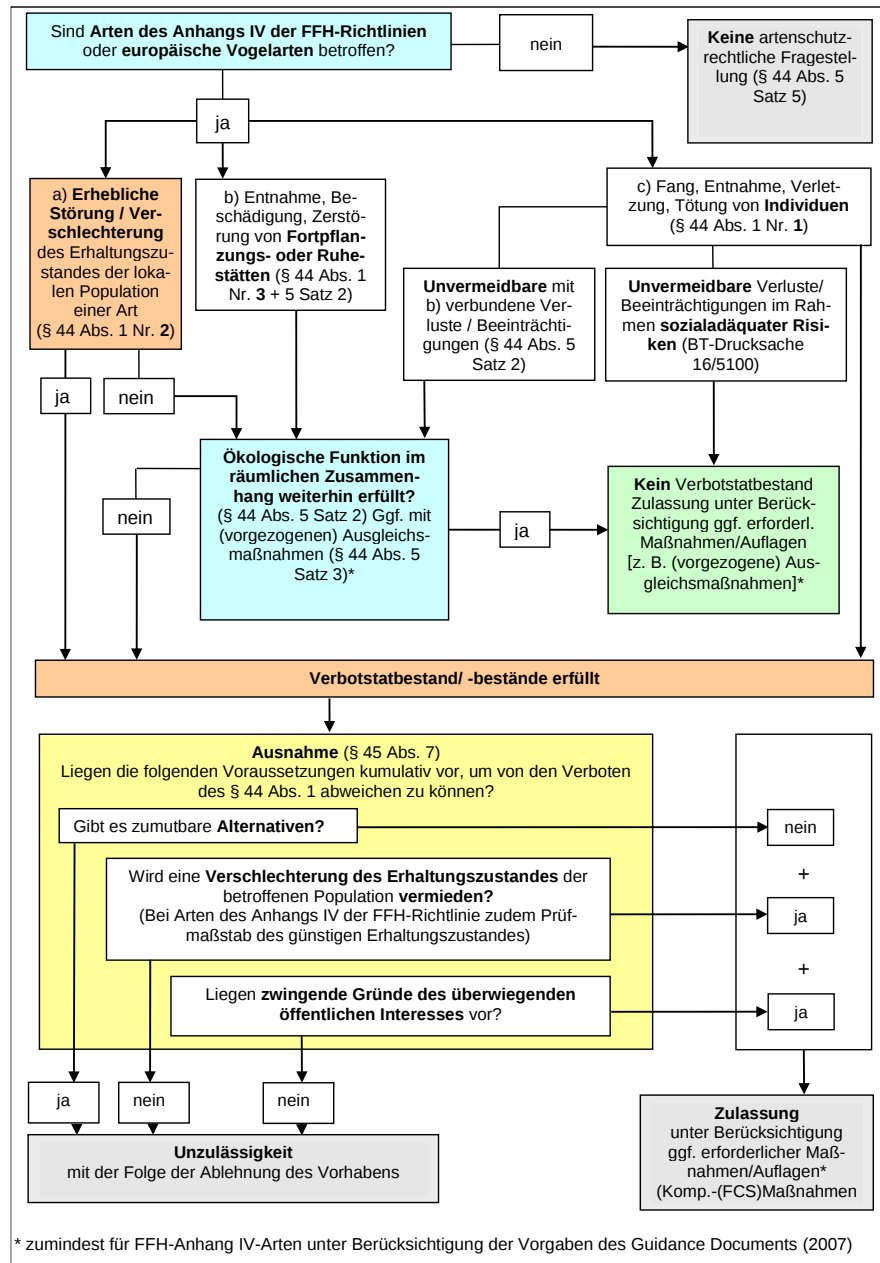
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

Abb. 1 Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und § 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2019

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplanung und Umweltbericht aufgestellt wird, werden hierin u. a. bzgl. zu erwartender Beeinträchtigungen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Wesentlichen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild formuliert.

Für das Schutzgut Arten/Lebensräume werden folgende artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4), um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung unten angeführter Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Gebäudeabrisse) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- **V 3:** Als Ersatz für den Wegfall der Brutstätte des Hausrotschwanzes sind zwei Halbhöhlen-Nistkästen am angrenzenden Wohnhaus oder an den Neubauten vorzusehen.
- **V 4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **V 5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung)
- **V 6: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.)

Weiterhin sind allgemeine Artenschutzmaßnahmen umzusetzen, um den Eingriff in die Habitatstrukturen zu mindern.

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – **CEF-Maßnahmen**).

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen** – continuous ecological functionality), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der ggf. konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direktem funktionalem Bezug zu Lebens-/Ruhestätten der Lokalpopulation aufweisen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

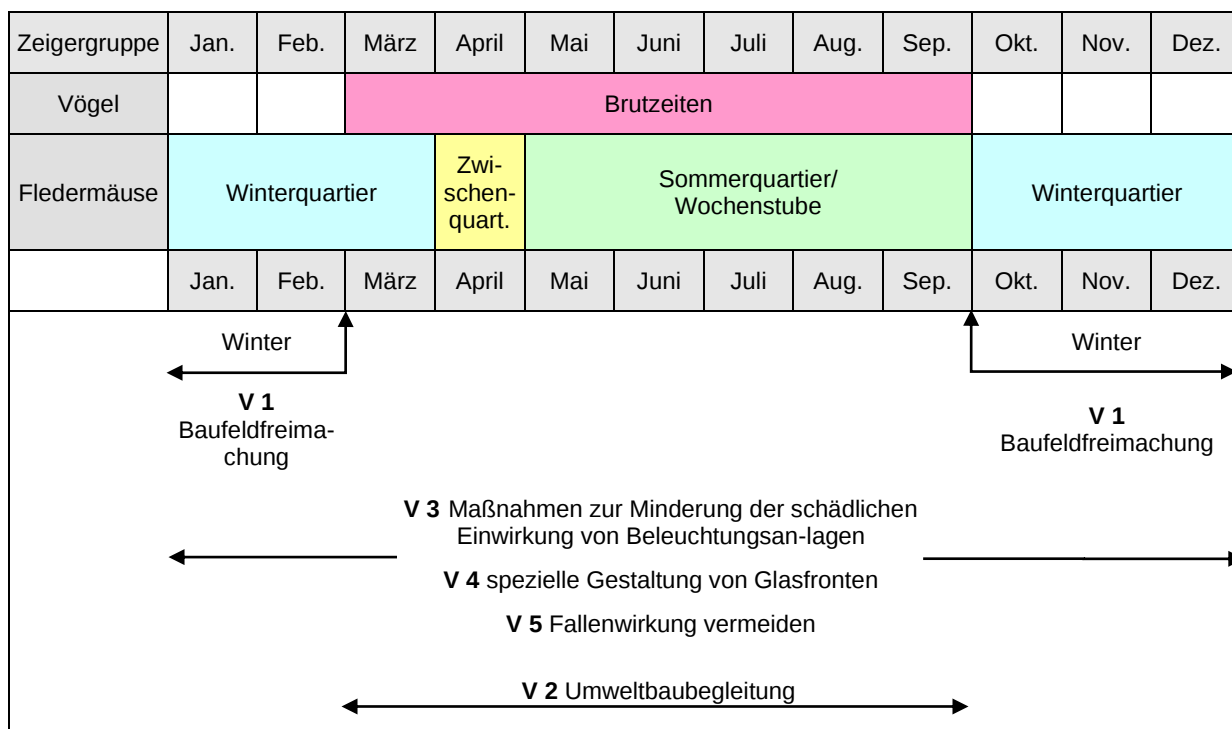
CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens einer Art auf Ebene der lokalen (Teil-)Population im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. CEF-Maßnahmen müssen **im Bebauungsplan festgesetzt** werden sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten ergeben sich **keine**, für diese Arten zu ergreifende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die bei der Durchführung zu beachten sind, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen oder Brutvögeln

Um die Vermeidungsmaßnahmen und deren Inhalte nochmals „zu ordnen“, soll kurz die **Abfolge der Maßnahmen und deren zeitliche Einordnung** aufgeführt werden. Gemäß nachfolgender Übersicht „Schutz-/Ruhephasen von Tieren“ (Abb. 2) sind je nach betroffener Tierart unterschiedlich empfindliche Phasen zu beachten:

Abb. 2 Beispiele von „Schutz- oder Ruhephasen“ von Tieren (witterungsabhängig) mit Übersicht Zeitpunkte für V-Maßnahmen



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die weitere Umgebung (Stadtgebiet Ravensburg bzw. Landkreis Ravensburg).

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. Aufgrund der intensiv anthropogen geprägten Nutzung bestehen keine geschützten Vegetationsstrukturen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die potenziell betroffenen Tierarten werden nachfolgend getrennt nach Säugetieren, Kriechtieren, Lurche, Libellen, Käfer und Tag-/Nachtfalter etc. detailliert behandelt.

4.1.2.1 Säugetiere

Die Artenschutzkartierung durch Sieber Consult ergab keinen Nachweis über einen Quartierstandort von Fledermäusen oder andere zu schützende Säugetierarten. Die Zwergfledermaus, welche akustisch und visuell im Plangebiet nachgewiesen wurde, nutzt dieses potenziell als Jagdgebiet. Ausweichlebensräume sind in näherer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend vorhanden. Damit treten keine Schädigungen der relevanten Säugetierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

4.1.2.2 Kriechtiere

Im Zuge der Artenschutzkartierung durch Sieber Consult GmbH konnte kein Vorkommen an relevanten Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL festgestellt werden. Das Plangebiet weist zwar eine Kiesfläche auf, jedoch ist diese zu kleinflächig und durch die Nutzung der Gärtnerei zu sehr gestört. Ebenso fehlt die Anbindung an zu geeigneten Habitaten. Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Lurche

Schädigungen der relevanten Amphibienarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund fehlender (Teil-) Lebensräume, wie z.B. Laichgewässer sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter

Schädigungen der relevanten Schmetterlingsarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund fehlender Habitateignung und der stark anthropogen geprägten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Schädigungen der relevanten Libellenarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Biotopausstattung und der stark anthropogen geprägten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Fische, Käfer

Schädigungen der relevanten Fisch- und Käferarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund fehlender Habitateignung sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten

Im zu erwartenden Artenspektrum ist von einer Dominanz der ungefährdeten, häufigen und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten, tlw. als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchenden) Vogelarten auszugehen. Seltener/empfindliche Vogelarten (z.B. Kiebitz) sind nur dann vorhanden, wenn ein Habitat die qualitative Ausstattung (großflächige Feuchtwiesen oder Äcker, zumeist flach und baumarm) eines vollwertigen Lebensraumes bietet.

Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben gering spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen für diese Generalisten-Arten ist von genügend Ausweichlebensraum auszugehen.

4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten

Aufgrund fehlender Wald- und Gewässerlebensräume im Planungsgebiet ist nicht von einer Betroffenheit von wald- (z.B. Rotmilan) und wassergebundener Vogelarten (z.B. Eisvogel, Waldwasserläufer) auszugehen. Dies gilt für Bruthabitate, die für wald- oder gewässergebundene Vogelarten relevant sind, jedoch nicht für Nahrungshabitate bzw. Jagdgebiete. Ausweichpotenziale als Nahrungshabitat sowie Jagdgebiet sind in näherer sowie weiterer Umgebung ausreichend vorhanden.

4.2.3 Gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten

Die Artenschutzkartierung durch Sieber Consult konnte ein Brutpaar des Hausrotschwanzes im Bereich der im Nordteil bestehenden Lagergebäude nachweisen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 4 wird sichergestellt, dass keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten.

4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten

Ein Brutvorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten, wie z.B. Amsel, wurde durch die Kartierung von Sieber Consult GmbH im Gehölzbestand im Osten des Plangebiets festgestellt. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten.

4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten

Schädigungen bodenbrütender Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund fehlender Habitateignung und der stark anthropogen geprägten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

4.2.6 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel

Vorkommen von **gehölzbrütenden** sowie **gebäudebrütenden** Vogelarten (inklusive Generalisten) sind im Plangebiet wahrscheinlich.

Daher wurden zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten mit **gehölzbrütenden** und **gebäudebrütenden** Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölz- und bo-

denbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.

- **V 3:** Als Ersatz für den Wegfall der Brutstätte des Hausrotschwanzes sind zwei Halbhöhlen-Nistkästen am angrenzenden Wohnhaus oder an den Neubauten vorzusehen.
- **V 4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **V 5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung)

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-Richtlinie Anträge auf Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen bzw. zuzulassen.

6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben „Alte Gärtnerei“ der Stadt Ravensburg hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1, ggf. V 2, V 3, V 4, V 5 und V 6 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass im räumlich-funktionalen Zusammenhang der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggf. mit begleitendem Monitoring als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2022).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 „Biotoptypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Umwelt Spezial „Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758 – Zauneidechse. In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Bd. 2 / Echsen I, S. 23-68. – Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- BLANKE, I., VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, S. 115-124.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BfN, Hrsg.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg (www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html, aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- ELBING, K., R. GÜNTHER, & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 535-557.
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- HARTUNG, H. & KOCH, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [= *Mertensiella* 1]. – Berlin (Ziegler) S. 245-257.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- KOLLING, ST., LENZ, S., HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planarischem Gewicht. Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (1), 2008, S. 9-14.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH) (MAI 2005): Die Zauneidechse, Lebensweise und Schutzmöglichkeiten.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten
- MUTZ, T. & DONT, S. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.
- PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN), INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Erstellt im Rahmen des F+E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des BfN.
- SCHLÜPMANN, M. (2000): Monitoring der Amphibien- und Reptilienarten und ihrer Lebensräume. In: www.herpetofauna-nrw.de, Rundbrief Nr. 16.
- SCHNEEWEISS, N. ET AL. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23(1)2014
- STRIJBOSCH, H. (1988): Fortpflanzungsbiologie und Schutz der Zauneidechse. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [= *Mertensiella* 1]. – Berlin (Ziegler), S. 132-145.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster
- WAHL, J. ET AL. (2017): Vögel in Deutschland – Erfassung rastender Wasservögel. DDA, BfN, LAG VSW Münster

8 Anlagen

- 1) Artenschutzrechtlicher Kurzbericht, Sieber Consult GmbH vom 26.08.2022
- 2) Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) – Gebäudebrüter

9 Verfasser

Team Landschaftsplanung – Artenschutz

Krumbach, 5. Dezember 2022



Dipl.-Geogr. Peter Wolpert



Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser

Stadt Ravensburg Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Alte Gärtnerei"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 26.08.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Im Bereich eines bestehenden Gärtneireigeländes soll Wohnbebauung entstehen. Zur Umsetzung des Vorhabens soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Realisierung der Planung führt zu einem erforderlichen Abriss von Gewächshäusern, Lagergebäuden und kleinflächigen Grünanlagen.
- 1.2 Um potenzielle artenschutzrechtliche Belange frühzeitig erkennen zu können, wurde durch die Kling Consult GmbH eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt. Dabei wurde Habitatpotenzial für Vögel, Fledermäuse und Reptilien erkannt. Um Konflikte detaillierter bewerten zu können, wurde die Sieber Consult GmbH beauftragt, Untersuchungen zu diesen Artengruppen durchzuführen.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Vorhabensgebiet befindet sich in der Gartenstraße Nr. 85 in Ravensburg und liegt innerstädtisch. Es ist mehr oder weniger gänzlich versiegelt bzw. bebaut, nur im Osten und Nordwesten befinden sich neben einem gekiesten Parkplatz kleinere Grünflächen, welche zum Pflanzenanbau genutzt werden. Vereinzelt finden sich dort auch kleine Natursteinmauern. Der Großteil des Geländes ist mit Pflanzhäusern bebaut.
- 2.2 Schutzgebiete oder Biotope befinden sich nicht im räumlichen Umfeld.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab keine Nachweise für das Vorhabensgebiet. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.



4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Die Bestandserhebungen von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien erfolgten am 30.06.2022 sowie am 10.08.2022 bei geeigneten Witterungsbedingungen. Aufgrund der Habitatstrukturen war insbesondere von Gebäudebrütern, gebäudebewohnenden Fledermäusen und Zauneidechsen auszugehen.
- 4.2 Die Fledermausuntersuchungen erfolgten in Form von Ausflugskontrollen am nördlichen Gebäudebestand, weiterhin wurden Detektoraufnahmen im gesamten Bereich erfasst. Die Ausflugskontrollen wurden von ca. 30 Minuten vor Sonnenuntergang, bis etwa eine Stunde danach durchgeführt. Die Vogelerfassungen erfolgten untertags, teils in den Morgenstunden, teils in den Abendstunden. Die Reptilienerfassung wurde bei der ersten Begehung auf dem gesamten Gelände durchgeführt. Die zweite Begehung konzentrierte sich auf die geeigneteren Bereiche im Osten des Vorhabengebietes.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die Pflanz- und Gewächshäuser weisen keine Eignung als Lebensstätte für geschützte Arten auf. Die im Nordteil bestehenden Lagergebäude sind auch nur sehr bedingt für geschützte Arten dienlich. Hier konnte ein Brutpaar des Hausrotschwanzes nachgewiesen werden, welcher während der ersten Erfassung Jungvögel fütterte. Das Brutvorkommen ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- 5.2 Im Gehölzbestand im Osten des Plangebietes wurde eine Amsel nachgewiesen. Ein Brutvorkommen ist dort anzunehmen. Östlich angrenzend wurde ein Girlitz revieranzeigend festgestellt.
- 5.3 Bei den Fledermauserfassungen wurden keine ausfliegenden Individuen nachgewiesen. Die Bestandsgebäude eignen sich eher nicht als Quartierstandort, da sie sehr niedrig sind und Wellblechdach aufweisen, welches schlechte Hangplätze bietet. Vereinzelt Risse im Mauerwerk wurden kontrolliert, jedoch befinden sich diese auf einer Höhe zwischen 0,5m und 2m und sind daher nicht sonderlich gut geeignet. Zudem bestehen aufgrund der Nähe zu Gehölzen ungünstige Anflugmöglichkeiten. Akustisch und visuell wurde die Zwergfledermaus nachgewiesen, welche das Gebiet von Norden kommend überflog bzw. kurze Jagdaktivität zeigte. Weitere Nachweise gelangen nicht.
- 5.4 Für Zauneidechsen geeignete Bereiche befinden sich lediglich im Osten des Vorhabengebietes am Rande des Kiesparkplatzes sowie im Bereich der kleinen Grünflächen, welche mit größeren Natursteinen teilweise eingefasst sind. Die Bereiche sind als sehr kleinflächig anzusehen, sind durch die Nutzung der Gärtnerei sehr gestört und es fehlt an einer Anbindung zu geeigneten Habitaten.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen wurde weder gefunden, noch ist es anzunehmen. Ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht ist folglich auszuschließen.

Gemäß Informationen des Gärtnereieinhabers bzw. von Familienangehörigen gab es vor einigen Jahrzehnten noch Vorkommen der Zauneidechse, welche jedoch schon sehr lange Zeit erloschen sind.

- 5.5 Für weitere Artvorkommen liegen keine geeigneten Habitate vor. Dies betrifft auch etwaige Vorkommen von Sandbienen-Arten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher auszuschließen.

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Der Abriss der Bestandsgebäude ist aufgrund des Hausrotschwanz-Vorkommens ebenfalls zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind im Vorfeld Kontrollen erforderlich, um potenzielle Vogelbruten feststellen zu können (ökologische Baubegleitung). Die Pflanz- und Gehäuser können auch außerhalb des genannten Zeitraumes abgerissen werden, da kein Potenzial für geschützte Arten besteht.
- 6.4 Als Ersatz für den Wegfall der Brutstätte des Hausrotschwanzes sind mindestens zwei Halbhöhlen-Nistkästen am angrenzenden Wohnhaus oder spätestens an den Neubauten vorzusehen. Diese können auch als "Einbausteine" in die Fassade der Neubauten integriert werden.

7. Fazit

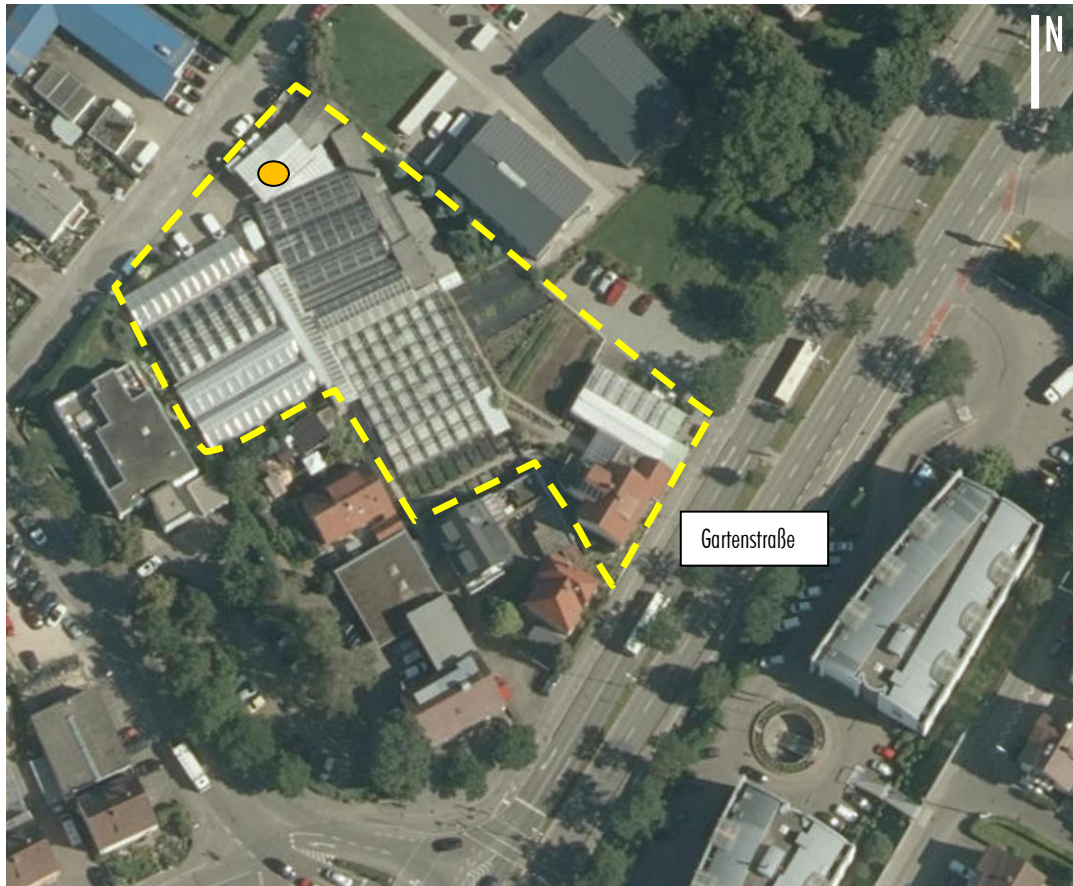
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist

der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Vorhabengebietes (gelb), Neststandort Hausrot-schwanz (orange), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick entlang der Nordgrenze. Im Hintergrund befindet sich die Brutstätte des Hausrotschwanzes.



Blick auf die Gewächshäuser sowie die Lagergebäude im Osten.



Zwar finden sich kleinflächig geeignete Zauneidechsen-Habitate, durch die Bewirtschaftung, die Störungen im Gärtnereibetrieb, die Kleinflächigkeit und die fehlende Habitateignung ist ein Vorkommen jedoch auszuschließen.



Durch das Wellblechdach, die geringe Gebäudehöhe und dicht stehende Gehölze eignen sich die Gebäude nicht als Fledermausquartier.



Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Neubauquartier in der Stadt Ravensburg mit Platz für ca. 45 Wohneinheiten. Das Plangebiet umfasst ca. 0,43 ha und wird derzeit als Gärtnereigelände mit Gewächshäusern, Lagergebäuden und kleinflächigen Grünanlagen genutzt. Die Umgebung des Plangebiets ist gekennzeichnet durch Wohnsiedlungen und Gewerbeflächen. Aufgrund der starken anthropogenen Prägung ist der Bereich als deutlich beeinträchtigt einzustufen.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Hausrotschwanz bevorzugt eher vegetationsarme, offene Gebiete. Vorkommen in Gebäuden in Dörfern und Städten oder in Gärten; Nester in Höhlen und Felsspalten beziehungsweise in Nischen und kleinen Öffnungen an Gebäuden. Charakteristisch für den Hausrotschwanz sind das Schwanzzittern und häufiges Knicksen mit den Beinen. Von Hausdächern aus kann man sie beim Singen beobachten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Hausrotschwanz weist im Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Kartierung ein Brutvorkommen im Bereich der bestehenden Lagergebäude im Nordteil auf. Es wurde im Zuge der Kartierungen ein Brutpaar nachgewiesen, welches während der ersten Erfassung Jungvögel fütterte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor. Eine Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grund der guten Verbreitung in der Region nicht erforderlich.

3.4 Kartografische Darstellung

Der Nestbestand des Hausrotschwanzes ist im Kartierbericht dokumentiert.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Das Gebäude mit den dokumentierten Fortpflanzungsstätten wird entfernt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nahrungshabitate oder Teilhabitate sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichend vorhanden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Gebäude mit den dokumentierten Fortpflanzungsstätten wird entfernt. Nach Abschluss des Vorhabens kann der Hausrotschwanz das Areal wieder als Habitat zur Nahrungssuche und ggf. als Fortpflanzungsstätte nutzen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 und ggf. V 2 stellen sicher, dass die Brutphasen ungestört verlaufen können. Bei Brutvorkommen des Hausrotschwanzes sind Eingriffe in Bereich der Brutstätte bis zum Brutabschluss auszusetzen (vgl. V 1).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die umfangreichen Kartierungen stellen eine gute Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dar. Mögliche Verstöße gegen das Artenschutzrecht wurden geprüft und bewertet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Ersatzlebensräume sind in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend vorhanden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Um die o.g. Effekte zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, welche verhindert, dass während des Baus lebensbedrohende Störungen der Brutpaare bzw. Jungtiere auftreten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☒ ja ☐ nein
- Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Effekte kommen.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Um die o.g. Effekte zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, welche verhindert, dass während des Baus Störungen der Brutpaare auftreten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.